

Antrag

der Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Gereon Bollmann, Jan Wenzel Schmidt, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD

Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch – Aufarbeitungskommission mit dem Recht zur Aufklärung und Mitwirkung einrichten sowie strafrechtliche Anzeigepflicht für bestimmte Personengruppen einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder und Jugendliche werden in der Bundesrepublik Deutschland leider seit Jahrzehnten Opfer von sexuellem Missbrauch. Häufig geschieht dies in Kirchen und anderen sozialen Institutionen.

Zuletzt wurden hunderte Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bekannt, zu denen es in der katholischen Kirche in der Vergangenheit gekommen sein soll. Betroffen von solchen Straftaten sind aber auch andere Einrichtungen, wie namentlich die reformpädagogische Odenwaldschule, Kindergärten in Trägerschaft der evangelischen Kirche oder auch das SOS-Kinderdorf. Sogar ganz bewusst ist es mitunter zu institutionellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Vergangenheit gekommen. Bekannt geworden ist insoweit, dass der Psychologe Helmut Kentler Kinder und Jugendliche mit staatlicher Duldung systematisch pädosexuellen Tätern zum Missbrauch überlassen hatte.

Der deutsche Staat steht hier in einer besonderen Verantwortung, künftig derartige Taten zu verhindern.

Die Strafermittlungsbehörden der Länder können dieser Aufgabe allein nicht gerecht werden, da sie bei solchen Straftaten in der Regel nur auf den Einzelfall gerichtet ermitteln und einer vertieften Aufklärung der dahinter liegenden institutionellen Strukturen mitunter die Verjährung der Taten entgegensteht.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen gibt es aber regelmäßig Gründe, die verhindern, dass derartige Straftaten angezeigt werden, erst recht zeitnah zum Tatgeschehen.

Eine Verpflichtung für Angehörige von Kirchen und anderen Institutionen, die erfahren, dass es in ihren Einrichtungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen kommt, solche Erkenntnisse an staatliche Ermittlungsstellen weiterzugeben, kennt das deutsche Strafrecht bislang nicht.

Sie erscheint aber sinnvoll, um dem institutionellen Missbrauch Minderjähriger wirksam entgegenzutreten.

Aufgrund seiner Fürsorgepflicht für Kinder und Jugendliche darf der Staat allerdings nicht allein darauf bauen, dass in Kirchen und anderen Institutionen eine Selbstaufklärung stattfindet, sondern er hat die Aufklärungsprozesse aktiv zu fördern.

Dazu bedarf es, wie vom langjährigen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig, in seinem Positionspapier 2022 gefordert, einer unabhängigen Aufklärungsstelle, die eigene Mitwirkungs- und Aufklärungsrechte besitzt und, wie der USBKM selbst zukünftig, dem Bundestag regelmäßig über ihre Tätigkeiten Rechenschaft ablegen muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine unabhängige Aufarbeitungskommission unter dem Vorsitz des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) einzurichten und gesetzlich verankern zu lassen, der neben mindestens einem Volljuristen mit der Befähigung zum Richteramt sowie einer bestimmten Anzahl geeigneter erwachsener Opfervertreter, die als Kinder oder Jugendliche selbst sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren, zwingend je ein von den im Bundestag vertretenen Fraktionen entsandter Vertreter angehört, und diese Kommission rechtssicher sowie verfassungskonform im erforderlichen Umfang mit durchgreifenden Rechten zur Kontrolle, Beratung und strukturellen Aufklärung auszustatten, um im begründeten Verdachtsfall Strukturen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in Institutionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuklären, soweit dies nicht bereits durch die Strafverfolgungsbehörden geschieht;
2. festschreiben zu lassen, dass der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sowie die in Nummer 1 genannte, neu zu schaffende Aufarbeitungskommission dem Deutschen Bundestag mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht zu ihren Tätigkeiten und den insoweit erzielten Erfolgen im Kampf gegen sexuellen Missbrauch Minderjähriger vorzulegen und mündlich zu erläutern haben;
3. zu prüfen, auf welche Weise rechtskonform im deutschen Strafrecht normiert werden kann, dass Amtsträger, Leitungspersonal und Mitarbeiter, die davon erfahren, dass in ihrer Institution sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stattfindet, verpflichtet sind, hierüber unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis zu setzen und dem Bundestag sodann einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Berlin, den 16. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Seit Jahrzehnten werden Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland leider Opfer von sexuellem Missbrauch. Zu derartigen Missbrauchsfällen kommt es nicht nur im privaten Umfeld, wie in der Familie oder im Freundeskreis, sondern auch in Kirchen und anderen Institutionen, wie Schulen, Kindergärten, Kinderheimen, Sportvereinen und dergleichen.

Im Januar 2022 wurde durch ein anwaltliches Gutachten bekannt, dass in der Erzdiözese München und Freising in den Jahren zwischen 1945 und 2019 insgesamt 497 Kinder und Jugendliche Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sein sollen und den mutmaßlich mindestens 235 Täter dabei seitens der katholischen Kirche nicht oder nicht entschieden genug entgegengetreten worden sein soll (<https://www.tagesschau.de/inland/missbrauchsgutachten-kirche-103.html>). Schon mehr als 10 Jahre zuvor war in Deutschland sexueller Missbrauch von Minderjährigen in der katholischen Kirche in größerem Umfang aufgedeckt worden (<https://www.katholisch.de/aktuelles/themenseiten/missbrauch>). Aber nicht nur in der katholischen Kirche ist es über Jahre hinweg zu derartigen Fällen gekommen, sondern auch in schulischen Einrichtungen, wie etwa der reformpädagogischen Odenwaldschule; das trat in seinem vollen Ausmaß erst seit 2010 zutage (https://www.focus.de/panorama/welt/eliteinternat-neue-schockierende-details-zu-missbrauchs-skandal-an-odenwaldschule_id_10363633.html). Ebenfalls ist herausgekommen, dass der Sexualwissenschaftler Helmut Kentler sogar mit Wissen und Unterstützung der damaligen Berliner Senatsverwaltung ab den 1960er Jahren bewusst ein Experiment durchführte, bei dem er verhaltensauffällige Jugendliche bewusst pädosexuell veranlagten Erwachsenen zum Missbrauch überließ (Missbrauchs-Fall Kentler: Das dunkle Erbe der sexuellen Befreiung – Wissen & Umwelt, DW, 16.06.2020). Im Jahr 2019 stellte sich heraus, dass über Jahre in Kindergärten und Kindertagesstätten, vor allem in Trägerschaft der evangelischen Kirche, ohne Wissen der Eltern Kleinkinder im Rahmen eines sogenannten „Original Plays“ gegen Bezahlung mit wildfremden Erwachsenen toben und rangeln mussten, wobei es sogar zu schwerem sexuellen Missbrauch gekommen sein soll (Original Play – Kindesmissbrauch in deutschen Kitas – rbb (rbb-online.de)). Nicht zuletzt wurde im Jahr 2021 offenbar, dass zwei SOS-Kinderdorfmütter in Bayern in den 2000-er Jahren bis etwa 2015 ihre Schützlinge sexuell erniedrigt und missbraucht haben sollen („Klima der Angst“: Übergriffe auf Kinder in SOS-Kinderdorf? – ZDFheute).

Das alles zeigt, dass sexueller Missbrauch von Minderjährigen überall dort vorkommen kann und leider häufig auch stattfindet, wo Kinder und Jugendliche institutionell in Kontakt mit Erwachsenen treten. Der deutsche Staat ist in der Vergangenheit seiner Fürsorgepflicht für Kinder und Jugendliche nicht hinreichend nachgekommen, sondern hat stattdessen mitunter die institutionellen Missbrauchssysteme sich selbst überlassen oder diese schlimmstenfalls sogar gedeckt. Vor diesem Hintergrund steht die Bundesrepublik Deutschland in einer besonderen Verantwortung, zukünftig alles dafür zu tun, sexuellen Missbrauch Minderjähriger hierzulande zu verhindern, gerade auch in Kirchen und anderen Institutionen.

Soweit derartige Straftaten den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften der Länder in unverjährter Zeit bekannt werden, können und müssen sie von diesen aufgeklärt und es muss im Wege der Strafjustiz sowohl einer Fortsetzung entgegengewirkt als auch eine Genugtuung für die Opfer herbeigeführt werden.

Dabei ist es von großem Nachteil, dass es bisher im deutschen Strafrecht keine Verpflichtung für Amtsträger, Leitungspersonal und Mitarbeiter, die davon erfahren, dass in ihren Kirchen oder Institutionen sexueller Missbrauch Minderjähriger stattfindet, enthalten ist, diese Informationen an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei weiterzugeben. Insoweit bedarf es nach Auffassung der Antragsteller dringend einer entsprechenden Regelung im Strafrecht, um zukünftig ein Wegsehen und Vertuschen in diesen Bereichen möglichst zu verhindern.

Da es Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, aber auch zukünftig möglich sein muss, sich etwa Eltern oder Freunden anzuvertrauen, ohne befürchten zu müssen, dass diese rechtlich verpflichtet sind, die Informationen umgehend an die Ermittlungsbehörden weiterzugeben, sollte der Kreis derer, die zukünftig rechtlich verpflichtet werden, ihre Kenntnis über Straftaten sexuellen Missbrauchs Minderjähriger an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weiterzugeben, sehr begrenzt sein. Es ist wichtig, dass den Opfern sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft noch Vertrauenspersonen verbleiben, die mit ihnen ohne Offenbarungsdruck frei über die Situation sprechen und nach Lösungen suchen können. Führungspersonal, Mitarbeiter und Amtsträger von Kirchen und Institutionen gehören aber regelmäßig nicht zu dem den Opfern nahestehenden Personenkreis, sondern werden von diesen gerade deshalb informiert, damit eine Aufklärung der Taten stattfinden kann. Außerdem ist dort die Pflicht, an der strafrechtlichen Aufklärung mitzuwirken, auch durch eine Art Garantenstellung begründet, da sie Teil der Einrichtung sind, in der die Straftaten begangen

wurden. Schließlich mildert eine strafrechtliche normierte Offenbarungspflicht für diesen Personenkreis die Bürde für denjenigen, der von derartigen Taten erfährt, Loyalitätskonflikte oder Karriererisiken gegenüber einer Anzeige bei Polizei oder Staatsanwalt abwägen zu müssen, da er dann selbst eine Straftat begehen würde, sofern er dies unterlässt.

Für die Vergangenheit lassen sich allerdings die Aufklärungshindernisse durch eine zukünftige Offenbarungspflicht vielfach nicht mehr verhindern und selbst für die Zukunft ist dadurch nicht vollständig gewährleistet, dass institutionelle Strukturen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen umfangreich aufgeklärt werden. Die staatlichen Ermittlungs- und Strafverfahren vermögen nämlich zum einen nicht, solche Taten aufzuklären, bei denen der begründete Verdacht derartiger Taten erst nach Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung öffentlich bekannt wird. Zum anderen sind sie in ihrem Kern auf die Aufklärung einer individuellen Straftat gerichtet und deshalb oft nicht geeignet, dahinter liegende systematische Strukturen in den Einrichtungen, die sexuellen Missbrauch Minderjähriger erst ermöglichen und verdecken, aufzuklären und für die Zukunft auszuschalten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Opfer sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche häufig nicht in der Lage sind, die ihnen angetanen Straftaten zur Anzeige zu bringen, schon gar nicht zeitnah, sei es, dass sie zu jung dafür sind, seitens der Täter eingeschüchtert werden, in ein persönliches Umfeld eingebunden sind, dass kein Interesse an einer Aufdeckung hat, eine traumatische Verdrängung des Erlebten stattfindet oder ein eigenes Schamgefühl vorhanden ist oder ähnlichen Gründe. Es sind oft erst Änderungen der eigenen Lebensumstände viele Jahre oder gar Jahrzehnte nach den Taten, die es den Opfern ermöglichen, über das Erlebte zu sprechen bzw. ihnen dieses überhaupt erst wieder zum Bewusstsein kommen zu lassen (https://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/psychologie/krankheitenstoerungen/das-lange-schweigen-der-missbrauchsoffer-warum-kinder-ihr-quaelendes-geheimnis-hueten_id_3124326.html). Deshalb bedarf es insoweit ergänzend zum Strafrecht einer systematischen staatlich begleiteten Aufklärung in den betroffenen Einrichtungen.

In den letzten Jahren haben die Kirchen und andere Einrichtungen, von denen bekannt wurde, dass Kinder bzw. Jugendliche dort sexuell missbraucht wurden, damit begonnen, diese Vorgänge in Eigenverantwortung aufzuklären. Obwohl dort bei den meisten Handelnden ein grundsätzlich redliches Bemühen festzustellen ist, die Aufklärung voranzutreiben, wird dieses denkbare vielfach dadurch erschwert, verzögert oder sogar verhindert, dass regelmäßig entweder noch amtierende Personen selbst in die Missbrauchstaten oder deren Vertuschung eingebunden waren oder das Bekanntwerden entsprechender krimineller Handlungen dem Ansehen der Institution als solcher schaden und damit etwa der Bindung von Mitgliedern oder dem Einwerben von Spenden bzw. staatlicher Förderung entgegensteht.

Um diesem Dilemma zu entkommen, ist es erforderlich, die Aufarbeitung der institutionellen und systematischen Strukturen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger den betroffenen Einrichtungen nicht allein zu überlassen. Stattdessen muss gesetzlich eine staatliche Stelle geschaffen werden, die in den Fällen, in denen ein begründeter Verdacht vorliegt, Strukturen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger mit geeigneten Mitteln aufklärt, die jeweils betroffenen Einrichtungen insoweit berät bzw. diese bei der eigenen Aufarbeitung kontrolliert. Außerdem muss eine solche Kommission, ebenso wie der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gesetzlich verpflichtet werden, dem Bundestag regelmäßig über die eigene Tätigkeit zu berichten.

Dies forderte Anfang des Jahres 2022 auch der langjährige UBSKM Johannes-Wilhelm Rörig (https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2022/PM-02-16/PM_Positionspapier_UBSKM_Aufarbeitung_Missbrauch_und_staatliche_Verantwortung.pdf; Rörig: Staat muss Missbrauch in der Kirche aufarbeiten – BR24). Dabei erfährt er aktuell Unterstützung etwa aus den Reihen der katholischen Kirche (Laute Rufe nach staatlicher Beteiligung an Aufarbeitung – DOMRADIO.DE).

In dem Zusammenhang ist es allerdings wichtig, zu verhindern, dass eine solche Kommission ihrerseits missbraucht werden kann, um willkürlich Kirchen oder andere Institutionen zu verdächtigen und mit unbegründeten Aufklärungsverfahren zu überziehen. Deshalb muss gesetzlich festgeschrieben werden, dass nur im Falle eines begründeten Verdachts, dessen Grundlagen im Gesetz festzulegen sind und der gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegen müssen, seitens der Aufarbeitungskommission gegenüber einer Einrichtung eine strukturelle Aufklärungstätigkeit entfaltet werden darf.

Da es bereits die Stelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gibt, bietet es sich an, dieser Person die Leitung einer solchen staatlichen Aufarbeitungskommission zu übertragen.

Um zu gewährleisten, dass bei der Aufarbeitungstätigkeit der gesetzliche Rahmen beachtet wird, ist es zudem erforderlich, dass dieser Aufarbeitungskommission mindestens ein Volljurist angehört.

Außerdem müssen in dieser Kommission Betroffene vertreten sein, die aus eigenem Erleben Strukturen und Abläufe sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen bewerten können.

Schließlich muss dieser Kommission, um die demokratische Verankerung und die unmittelbare parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten sowie zur gleichmäßigen Verteilung der politischen Verantwortung, zwingend je ein Mitglied der im Bundestag vertretenen Fraktionen angehören.

Es bietet sich an, hinsichtlich dieser neu zu schaffenden unabhängigen Aufarbeitungskommission des Bundes auf die Strukturen und Erfahrungen der bereits bestehenden Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die bei der Stelle des UBSKM angesiedelt ist, zurückzugreifen und diese im vorgenannten Sinne so weiterzuentwickeln, dass sie demokratisch legitimiert und kontrolliert Träger von eigenen Mitwirkungs- und Aufklärungsrechten sein kann.

